# **Jagdpachtvertrag**

Zwischen der Jagdgenossenschaft [Name der Jagdgenossenschaft]

vertreten durch den Jagdvorstand

[Vorname] [Nachname], [Straße, H-Nr.], [PLZ, Ort]

(Verpächter)

und

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Vorname | Nachname | Straße, H-Nr. | PLZ, Ort |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

(Pächter)

**wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:**

**Präambel**

(1) Grundlage des Vertrages ist das bei Abschluss geltende Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit dem ergänzenden Landesrecht. Wird eines dieser Gesetze nachträglich geändert oder aufgeho­ben und dadurch oder durch eine Änderung der Rechtsprechung nicht nur unerheblich die Jagdausübung eingeschränkt oder die Wildschadenersatzpflicht erweitert, können beide Ver­tragspartner eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages an die veränderte Rechtslage ver­langen. Kommt eine einvernehmliche Anpassung nicht zustande, können sie den Vertrag inner­halb angemessener Frist ab dem Scheitern der Anpassung zum Ende des Jagdjahres gemäß § 314 BGB kündigen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn sich nachträglich die Revierverhältnisse auf Grund der Befriedigung aus ethischen Gründen (§ 6 a BJagdG) oder neuer wesentlicher Störquellen oder geänderter land- und forstwirtschaftlicher Nutzung nicht nur unerheblich zum Nachteil der Jagd verändert haben oder wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren die Wildschadenspauschale überschrit­ten wird. Sonstige Rechte bleiben unberührt.

(3) Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten, soweit gesetzliche Vorschriften nicht zwingend oder unabdingbar entgegenstehen. Gesonderte Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

**§ 1 Jagdbezirk**

(1) Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist der Jagdbezirk [Name d. Jagdbezirks] in der Gemeinde [Name d. Gemeinde].; Jagdbezirk Nr. [Jagdbezirks-Nr.]

(2) Bei Abschluss des Vertrages beträgt die Größe des Jagdbezirkes ca. [Gesamtfläche in ha] ha, die bejagbare Fläche beträgt bei Abschluss des Vertrages ca. [bejagbare Fläche in ha] ha. Davon sind ca. [Waldfläche in ha] Wald-, ca. [Feldfläche in ha] ha Feld-, ca. [Wasserfläche in ha] ha Wasserflächen.

(3) Lage und Grenzen des Jagdbezirks sind aus dem Bestandteil des Vertrages beigefügten Lageplan/ Revierkarte ersichtlich (Anlage Nr. 1). Gleiches gilt für die Wald-, Feld- und Wasser­flächen, sowie die Bebauung, die öffentlichen Verkehrsmittel, die befriedeten Bezirke und die Gebiete, in denen die Jagdausübung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach § 20 Abs. 1 BJagdG verboten oder aus naturschutzrechtlichen oder sonstigen Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

(4) Ist die Grenze des Jagdbezirks eine Straße, ein Weg, eine Bahnlinie oder ein Gewässer, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze, sofern der Grenzverlauf nicht exakter festgelegt ist.

(5) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet wurden, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet wurden, aber zum Jagdbezirk gehören, gelten als mitverpachtet.

**§ 2 Pachtgegenstand**

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit auf den zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücken, soweit dem keine rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung (Jagdausübungsrecht) auf den zum oben genannten Jagdbezirk gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht von der Ver­pachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(3) Der Verpächter erklärt nach bestem Wissen,

* dass eine Änderung der Jagdbezirksgrenzen weder verfügt noch geplant ist;
* dass ihm keine Vorhaben bekannt sind, die die Jagdausübung nicht nur unerheblich beein­trächtigen werden (z.B. Bau oder Erweiterung von Wohn-, Straßen-, Bahn- oder Industrie­anlagen, Errichtung von Feriensiedlungen, Windenergie- oder Biogasanlagen u. ä.).

(4) Der Pächter erklärt nach bestem Wissen,

* dass gegen ihn kein Insolvenzverfahren und kein Strafverfahren bei Gericht abhängig ist;
* dass er die Pachthöchstfläche von 1.000 ha (§ 11 Abs. 3 BJagdG) nicht überschreitet;
* dass er einen Jagdschein besitzt und einen solchen schon vorher während dreier Jahre in Deutschland besessen hat (Pachtfähigkeit, § 11 Abs. 5 BJagdG).

(5) Während des Pachtvertrages ist eine Abrundung des Jagdbezirks nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien zulässig.

(6) Der Pachtvertrag erlischt, wenn die verpachtete Fläche von Anfang an keinen Jagdbezirk bildete.

(7) Die Weiterverpachtung, Unterverpachtung oder sonstige Übertragung des Jagdausübungs­rechts auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

**§ 3 Mehrheit von Pächtern**

(1) Mehrere Pächter (Mitpächter) bilden untereinander eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR). Es gelten die §§ 705 ff. Bürgerliches Gesetzbuch mit der Maßgabe, dass in jagdli­chen Angelegenheiten (z.B. Regelung der Jagdkasse, Durchführung von Hegemaßnahmen, Ver­teilung des Abschusses, Errichtung und Nutzung jagdlicher Einrichtungen, Durchführung von Bewegungsjagden, Erteilung von Jagderlaubnissen, Bildung einzelner Pirschbezirke gemäß Abs. 3 u.a.) die Mehrheit der Stimmen entscheidet. In einem schriftlichen Gesellschaftsvertag kön­nen weitere Regelungen getroffen werden.

(2) Die Mitpächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

(3) Die Mitpächter sind berechtigt, den Jagdbezirk untereinander in einzelne Jagdgebiete (Pirschbezirke) aufzuteilen, in denen jeder für sich alleine die Jagd ausübt. Die Haftung und Verantwortung jedes Pächters gegenüber Dritten für den gesamten Jagdbezirk wird dadurch nicht verändert. Eine vereinbarte unterschiedliche Aufteilung erfolgt intern.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitpächters findet § 13a BJagdG Anwendung.

**§ 4 Pachtdauer**

(1) Die Pachtdauer beginnt am [Pachtbeginn] und dauert [Pachtdauer] Jahre. Sie endet am [Pachtende].

(2) Das Pachtjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres (Jagdjahr).

**§ 5 Pachtpreis**

(1) Der jährliche Pachtpreis beträgt **[Pachtpreis in Zahlen] €** (in Worten [Pachtpreis in Worten] Euro).

Er ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres kostenfrei auf das Konto des Verpächters zu überweisen:

[Kontoinhaber]

IBAN: [IBAN]

BIC: [BIC]

Etwa anfallende Umsatzsteuer trägt der Pächter.

(2) Im Falle des Verzugs sind Verzugszinsen in Höhe von 3 v.H. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszinssatz (§ 247 Bürgerliches Gesetzbuch) zu entrichten. Dem Pächter steht der Nachweis offen, dass ein Zinsschaden nicht oder nur wesentlich geringer entstanden ist.

(3) Der Pachtvertrag beginnt am ……… und ist bis zum ……… pachtfrei.

(4) Vergrößert oder verkleinert sich die bejagbare Fläche nachträglich, so verändert sich der Pachtpreis nicht.

**§ 6 Wildschäden an bejagbaren Grundstücken**

(das vereinbarte Modell zur Regelung des Wildschadensersatzes ist anzukreuzen – die Ausführungen zu den übrigen Modellen sind für den Jagdpachtvertrag gegenstandslos)

**Der Pächter ist zum Wildschadensersatz nicht verpflichtet.**

(1) Der Pächter ist zum Wildschadensersatz nicht verpflichtet bzw. hat mit Zahlung des Pachtpreises gemäß § 5 dieses Vertrages die Schadensersatzplicht abgegolten. Der nach den einschlägigen Regelungen des Jagdrechtes des Bundes und des Landes zu leistende Wildschadenersatz obliegt vollumfänglich der Jagdgenossenschaft.

(2) Es ist eine wildschadenreduzierende Jagd anzustreben (d.h. keine Jagdruhen und vorrangig Jagd an Schadflächen, Drückjagden an den Schadflächen u. ä.).

**Der Pächter ist zum Wildschadensersatz vollumfänglich verpflichtet**

(1) Der Pächter übernimmt den Wildschadenersatz, der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten ist, in voller Höhe. Insoweit geht die nach den einschlägigen Regelungen des Jagdrechtes des Bundes und des Landes grundsätzlich der Jagdgenossenschaft obliegende Schadensersatzpflicht auf den Pächter über. Im Falle der Inanspruchnahme des Verpächters stellt der Pächter ihn von sämtlichen Ansprü­chen frei.

(2) Für Wildschäden an feldmäßig angebauten Garten- und hochwertigen Handelsgewächsen, auch wenn sie dadurch als Feldpflanzen einzustufen sind, sowie an Streuobstwiesen gilt § 32 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit dem Landesrecht.

(3) Es ist eine wildschadenreduzierende Jagd anzustreben (d.h. keine Jagdruhen und vorrangig Jagd an Schadflächen, Drückjagden an den Schadflächen u. ä.).

(4) Bei gegebenem Anlass (z. B. auftretende Schäden u. ä.) sollte der Pächter anwesend sein.

**Der Pächter ist zum Wildschadensersatz bis zu einer festgesetzten Höhe verpflichtet**

(1) Der Pächter übernimmt den Wildschadenersatz, der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten ist, bis zu einer Höhe von maximal **[max. Summe für Wildschadensersatz] € pro Jagdjahr**. Insoweit geht die nach den einschlägigen Regelungen des Jagdrechtes des Bundes und des Landes grundsätzlich der Jagdgenossenschaft obliegende Schadensersatzpflicht auf den Pächter bis zum vereinbarten Höchstbetrag über. Im Falle der Inanspruchnahme des Verpächters stellt der Pächter ihn von sämtlichen Ansprü­chen frei.

(2) Für Wildschäden an feldmäßig angebauten Garten- und hochwertigen Handelsgewächsen, auch wenn sie dadurch als Feldpflanzen einzustufen sind, sowie an Streuobstwiesen gilt § 32 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit dem Landesrecht.

(3) Es ist eine wildschadenreduzierende Jagd anzustreben (d.h. keine Jagdruhen und vorrangig Jagd an Schadflächen, Drückjagden an den Schadflächen u. ä.).

(4) Bei gegebenem Anlass (z. B. auftretende Schäden u. ä.) sollte der Pächter anwesend sein.

**Der Pächter zahlt für mögliche Wildschäden eine jährliche Pauschalsumme**

(1) Der Pächter zahlt unabhängig von tatsächlich eingetretenen Wildschäden eine Pauschalsumme in Höhe von **[Wildschadenspauschale] € pro Jagdjahr** an den Verpächter. Der Betrag ist gemeinsam mit dem Pachtpreis auf das in § 5 Abs. 1 dieses Vertrages genannte Konto zu überweisen. Zu weiterem Wildschadensersatz ist der Pächter nicht verpflichtet. Der nach den einschlägigen Regelungen des Jagdrechtes des Bundes und des Landes zu leistende Wildschadenersatz obliegt vollumfänglich der Jagdgenossenschaft.

(2) Der Verpächter verpflichtet sich, die jährliche Pauschalsumme ausschließlich für präventive Schutzmaßnahmen bzw. zur Begleichung von entstandenen für Wildschäden zu verwenden.

(3) Es ist eine wildschadenreduzierende Jagd anzustreben (d.h. keine Jagdruhen und vorrangig Jagd an Schadflächen, Drückjagden an den Schadflächen u. ä.).

**§ 7 Jagderlaubnisse, Jagdaufseher**

(1) Die Auswahl und Verpflichtung eines Jagdaufsehers erfolgt vom Verpächter und Pächter gemeinsam.  [Vorname] [Nachname] wird  mit dem Recht zum Führen von Jagdgästen.

(2) Die Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisse (entgeltliche Jagderlaubnisscheine) bedarf der Zustimmung des Verpächters, aller Pächter und der Schriftform. Ausgenommen ist die Schriftform und Zustimmung bei der Vergabe entgeltlicher Einzelabschüsse. Die Pächter können sich zur Erteilung gegenseitig bevollmächtigen.

(3) Die Erteilung unentgeltlicher Jagderlaubnisse (unentgeltliche Jagderlaubnisscheine) hat jederzeit widerruflich zu erfolgen und bedarf der Zustimmung aller Pächter und des Verpächters. Pächter können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen bevollmächtigen. Bei einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr oder unbefristet ist die Erlaubnis dem Verpächter schriftlich anzuzeigen, ausgenommen unentgeltliche Einzelabschüsse.

(4) Jeder Jagdgast hat im Revier eine schriftliche Jagderlaubnis in Form eines Jagderlaubnisscheins mit sich zu führen, wenn er nicht von einem Pächter oder Jagdaufseher begleitet wird, ausgenommen auf Gesellschaftsjagden.

(5) Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Pächter eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerruft, insbesondere, wenn eine Überjagung des Wildbestands oder eine grobe oder wiederholte Verletzung rechtlicher Bestimmungen gegeben oder zu befürchten ist.

**§ 8 Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung**

(1) Der Pächter übernimmt die jagdlichen Einrichtungen, sofern vorhanden, des Verpächters und des Vorpächters.

(2) Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Sache des Pächters. Soweit hierfür die Zustimmung des Grundeigentümers oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen u.a. notwendig sind, hat diese der Pächter auf seine Kosten einzuholen.

(3) Nach Pachtende hat der Pächter seine jagdlichen Einrichtungen innerhalb von sechs Monaten zu entfernen, sofern der Verpächter oder der Pachtnachfolger sie nicht gegen ein angemessenes Entgelt übernimmt. Kommt der Pächter dem nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter sie auf Kosten des Pächters entfernen lassen.

(4) Der Pächter und seine Jagdfreunde und Jagdhelfer sind befugt, die Feld- und Waldwege im Jagdbezirk im Zusammenhang mit der Jagdausübung und Hege zu befahren. Dabei ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

**§ 9 Gesellschaftsjagden**

Der Pächter beteiligt sich mit seinem Jagdbezirk an revierübergreifenden Gesellschaftsjagden, sofern solche Jagden zur Erfüllung des Abschusses, zur Verminderung des Schwarzwildbestandes oder zur Bekämpfung von Wildseuchen geboten erscheinen und nach den jagdlichen Verhältnissen durchführbar sind. Betroffene Weidetierhalter sind im ausreichenden zeitlichen Abstand über Jagdtermine zu unterrichten, wenn eine Gefährdung für den jeweiligen Tierbestand im Umfeld des Jagdgeschehens nicht ausgeschlossen werden kann.

**§ 10 Jagdhund, Jagdbeauftragter**

(1) Besitzt der Pächter keinen brauchbaren Jagdhund, hat er nachzuweisen, dass ihm ein solcher Hund eines Dritten jederzeit für Jagdzwecke zur Verfügung steht.

(2) Befindet sich der ständige Aufenthaltsort des Pächters mehr als 30km vom Jagdbezirk entfernt, oder steht der Pächter aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, hat er einen oder mehrere Jahresjagdscheininhaber zu benennen, der in der zum Jagdbezirk gehörenden Gemeinde oder in einer Nachbargemeinde wohnt, regelmäßig zur Verfügung steht und aufgrund einer Jagderlaubnis vom Pächter im Stande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit des Pächters für ihn vorzunehmen.

**§ 11 Hegemaßnahmen**

(1) Der Verpächter unterstützt den Pächter bei der Erfüllung der auch ihm obliegenden Hegepflicht, insbesondere durch Überlassung geeigneter, vorwiegend ungenutzter Flächen zwecks Anlage von Daueräsungsflächen oder Wildwiesen zur Verbesserung der natürlichen Äsungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden. Er stellt hierfür die in der Revierkarte eingezeichneten Flächen unentgeltlich zur Verfügung. Der Pächter verpflichtet sich diese Flächen auf seine Kosten in der genannten Weise zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(2) Der Verpächter und die Pächter bemühen sich, beim Auftreten von Wildschäden zumutbare und notwendige Maßnahmen und Mitwirkungshandlungen im Zusammenwirken mit möglichen betroffenen Jagdgenossen zu treffen, um den Schaden möglichst gering zu halten (z.B. Kontroll- und Meldepflichten, Einrichtung von Schussschneisen, funktionsfähige Elektroweidezäune u.Ä.).

(3) Der Pächter verpflichtet sich auf fremdes Eigentum Rücksicht zu nehmen, insbesondere bestelle Felder und aufwachsende Wiesen tunlichst zu schonen sowie beobachtete Beschädigungen landwirtschaftlicher Anlagen und Flächen durch Dritte dem Grundstücksnutzer mitzuteilen.

(4) Der Pächter hat nicht das Recht gegen Maßnahmen zum Schutz von Feld und Wald wie Einzäunen, Düngen und dergleichen oder gegen die Art der Bewirtschaftung und ihrer zeitlichen Abfolge Einspruch zu erheben oder in sie einzugreifen. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz wegen Verletzung des Rechts auf ungestörte Jagdausübung ist ausgeschlossen, soweit im Zuge notwendiger Bewirtschaftungsmaßnahmen die Möglichkeit der Jagdausübung beeinträchtigt oder bei unaufschiebbaren Maßnahmen vorübergehend gänzlich verhindert wird.

**§ 12 Kündigung durch den Verpächter**

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist aufgrund dessen ihm die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist, insbesondere:

* wenn der Pächter mit der Zahlung des Pachtpreises trotz Fälligkeit und schriftlicher Mahnung ohne Rechtsgrund länger als drei Monate ganz oder mit einem erheblichen Teil im Rückstand ist;
* wenn der Pächter die eidesstattliche Versicherung gemäß §807 Zivilprozessordnung abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet und die Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist;
* wenn der Pächter gegen seine vertragliche Aufklärungspflicht gemäß §2 Abs. 4 des Vertrages nicht nur geringfügig verstoßen hat;
* wenn durch ein rechtskräftiges Urteil oder unanfechtbaren Bußgeldbescheid festgestellt ist, dass der Pächter wiederholt oder gröblich den jagd-, naturschutz-, tierschutz-, oder waffenrechtlichen Bestimmungen zuwidergehandelt hat;
* wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Wildschadenspauschale überschritten wird;
* wenn der Pächter ihm durch Gesetz oder Bescheid auferlegte Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildseuchen trotz schriftlicher Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat;
* wenn zwischen den Mitpächtern erhebliche Differenzen eingetreten sind, dass trotz schriftlicher Abmahnungen durch den Verpächter eine ordnungsgemäße Ausübung der Hege und Jagd sowie der damit verbundenen Pflichten nicht mehr gewährleitet erscheint. Die Kündigung kann auch gegenüber nur einem oder mehreren Mitpächtern erfolgen.

(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen,

* wenn der Pächter oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen haben;
* wenn der Pächter einen durch gütliche Einigung unanfechtbaren Vorbescheid oder rechtskräftiges Urteil festgestellten Wildschaden trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb von drei Monaten erstattet hat;
* wenn der Pächter den Abschussplan für Schalenwild zweimal in Folge schuldhaft um mindestens je 25 v.H. nicht erfüllt hat.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitpächters wird der Jagdpachtvertrag von dem oder den verbliebenen Mitpächtern in voller Verantwortung fortgeführt. Dem Verpächter steht nach dem Ausscheiden einmalig das Recht zu, den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen.

(4) Hat der Pächter die Kündigung verschuldet, hat er die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Im Fall einer Kündigung bleibt der Pächter verpflichtet, den Pachtzins für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessenen verpachtet werden könnte. Kann der Jagdbezirk nur zu einem niedrigeren Pachtzins als bisher verpachtet werden, so hat der Pächter den Preisunterschied für die von ihm vereinbarte Vertragsdauer an den Verpächter zu entrichten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Jagdgenossenschaft mit Wildschadensersatz belastet wird, den bei ordnungsgemäßer Vertragsdurchführung der Pächter hätte zahlen müssen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Zum ……… besteht beiderseits ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von sechs Wochen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Bei mehreren Pächtern findet § 13a BJagdG Anwendung.

**§ 13 Kündigung durch den Pächter**

(1) Der Pächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, auf Grund dessen ihm die Fortsetzung des Pachtvertrages nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Verpächter dem Pächter trotz schriftlicher Abmahnung nicht die ungehinderte und ungestörte Ausübung der Jagd und Hege gewährt oder ihm zurechenbare erhebliche Störungen der Jagdgenossen nicht unterbindet.

(2) Der Pächter kann den Jagdpachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen,

* wenn der Verpächter trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen hat;
* wenn die bejagbare Fläche (§1) um mehr als 20 v.H. größer oder kleiner geworden ist.

(3) Sonstige Rechte und Ansprüche des Pächters, insbesondere auf Minderung des Pachtpreises, Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag sowie Kündigung oder Anpassung des Vertrages an veränderte Umstände bleiben unberührt.

(4) Bei Mitpächtern ist jeder berechtigt, den Pachtvertrag für seine Person zu kündigen. Für die übrigen Mitpächter und den Verpächter findet § 13a BJagdG Anwendung.

**§ 14 Tod des Pächters**

(1) Stirbt ein Alleinpächter, so steht beiden Vertragsparteien bzw. deren Rechtsnachfolgern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Pachtjahres ein Kündigungsrecht zu.

(2) Im Falle des Todes oder anderweitigen Ausscheidens eines Mitpächters, wird der Jagdpachtvertrag von dem oder den verbliebenen Mitpächtern bzw. dem verbliebenen Mitpächter in voller Verantwortung fortgeführt. Sowohl dem Verpächter als auch dem Pächter steht nach dem Ausscheiden einmalig das Recht zu, den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres zu kündigen.

**§ 15 Schriftform, salvatorische Klausel**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt für rechtsgeschäftliche Erklärungen aller Art, die im Rahmen des Pachtverhältnisses abgegeben werden.

(2) Unabdingbare Gesetzesvorschriften treten an die Stelle ihnen entgegenstehender Vertragsbestimmungen. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Teiles dieses Vertrages berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Beteiligten werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen des Vertrages durch ihren Sinn und Zweck am nächsten kommende und ihrem mutmaßlichen Willen entsprechende wirksame ersetzen. Das gilt auch, wenn ein Widerspruch oder eine ergänzungsbedürftige Lücke im Vertag entsteht oder offenbar wird.

(3) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.

**§ 16 Sonstige Vereinbarungen**

Der Verpächter verarbeitet die im Rahmen dieses Jagdpachtvertrages erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist die Notwendigkeit zur Vertragserfüllung (Art. 6 1 lit. B DSGVO). Bei der Durchführung des Vertrages setzt der Verpächter zum Teil Dienstleister ein, an die er die Daten des Pächters zur zweckgebundenen Verarbeitung weitergibt. Eine Verarbeitung der Daten anderer, insbesondere eigenen Zwecken wird dem Dienstleister vertraglich untersagt. Die Kontaktdaten des Pächters werden, soweit dieser zum Wildschadensersatz verpflichtet ist, zudem an Personen weitergegeben, die Wildschaden geltend machen. Die Daten werden bis zum Ablauf des Vertrages bzw. der Kündigung desselben und darüber hinaus bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert.

Der Pächter hat die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung. Zudem hat er das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, falls er der Ansicht ist, dass seine Daten nicht datenschutzkonform verarbeitet werden. Zur Geltendmachung seiner Rechte und bei sonstigen Fragen zur Verarbeitung seiner Daten kann der Pächter sich an den Genossenschaftsvorsitzenden wenden.

**§ 17 Anlagen zum Vertrag**

Diesem Vertrag ist beigefügt:

Die Anlage Nr. 1: Lageplan; Revierkarte mit Eintragung gemäß diesem Vertrag, insbesondere der exakten Reviergrenzen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort und Datum

Unterschrift Verpächter \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschriften Pächter \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

# Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden.

Beanstandungen werden  nicht  wegen folgender Punkte erhoben:

Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises

Amt für Veterinärwesen, Verbraucher-

schutz und Ordnungsangelegenheiten

Jagdwesen

Im Auftrag:

Lauterbach, den

# **Kontaktdaten der Jagdpächter**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Name, Vorname** | **Telefon** | **Handy-Nr.** | **E-Mail-Adresse** | **Ansprech-partner\*** |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

\*Die untere Jagdbehörde benötigt für Korrespondenz einen primären Ansprechpartner (z.B. zwecks Rehwildabschussplanung). Daher wird gebeten, bei mehreren Pächtern einen Ansprechpartner für die untere Jagdbehörde zu benennen.